

Hinweise zum Nachfüllen von WPR-Produkten im Einzelhandel

Derzeit ist die rechtliche Situation bei dem Betreiben von Nachfüllmöglichkeiten für WPR-Produkte im Einzelhandel nicht in allen Punkten eindeutig geregelt. Ein offizielles Dokument von Bundesbehörden zu diesem Thema gibt es nicht. Laut Auskunft des IKW (Industrieverband Körperpflege und Waschmittel) lässt sich die Position des Umweltbundesamtes zu diesem Thema wie folgt zusammenfassen:

- es dürfen nur Produkte angeboten werden, die keinen kindersicheren Verschluss erfordern
- es dürfen nur Originalbehältnisse wieder befüllt werden
- wenn der Kunde keine Originalbehältnis mitbringt oder die Rezeptur des Produktes im Vergleich zur Originalverpackung geändert wurde, muss der EH rechtskonforme Etiketten zur korrekten Etikettierung der Vorder- und auch Rückansicht zur Verfügung stellen
- die bereitgestellten Etiketten für WPR-Produkte müssen mit der korrekten Chargennummer ausgehändigt werden
- die bereitgestellten Etiketten für Kosmetik-Produkte müssen mit der korrekten Chargennummer, sowie dem MHD ausgehändigt werden
- es darf nicht in Lebensmittelverpackungen abgefüllt werden
- die Abfüllung soll durch das Verkaufspersonal in einem für Kunden nicht zugänglichen Bereich erfolgen
- die Produkte dürfen nur von geschultem Personal abgefüllt werden
- die Abfüllanlage muss für Kinder unerschbar und nicht bedienbar sein
- die Abfüllanlage einschließlich Vorratsgefäße ist zur Vermeidung mikrobieller Kontamination regelmäßig zu reinigen.

Laut Auskunft des IKW werden die Einzelhändler zum nachgeschalteten Anwender sowie möglicherweise auch zum Hersteller gemäß der Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004.

- Daraus folgt (lt. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), dass das „Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes“ unter die Definition „Verwendung“ fällt. Wenn der Ladeninhaber umfüllt, dann erfolgt dies im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit, und er wird zum „nachgeschaltete Anwender“ gemäß Art. 2 Nr. 19.
- Nach der Detergenzienverordnung gelten als „Hersteller“: ... *insbesondere gelten Produzenten, Importeure, auf eigene Rechnung tätige Abfüller sowie alle Personen, die die Eigenschaften eines Detergens oder eines für ein Detergens bestimmten Tensids verändern*

sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH · Rudolf-Diesel-Str. 19 · D-26670 Uplengen

oder die für diese Erzeugnisse vorgesehene Kennzeichnung gestalten oder verändern, als Hersteller.

Ein Vertreiber, der die Eigenschaften, die Kennzeichnung oder die Verpackung eines Detergens oder eines für ein Detergens bestimmten Tensids nicht verändert, gilt nicht als Hersteller, es sei denn, er handelt in der Rolle eines Importeurs.

Da der Einzelhandel ein auf eigene Rechnung tätiger Umfüller ist und zudem die Verpackung geändert wird, gilt bei einer engen Auslegung dieser also als Hersteller.

Nicht jeder Kontrolleur im Einzelhandel wird die rechtliche Situation so streng einschätzen. Dennoch würden wir empfehlen, die o.g. Punkte einzuhalten, um Probleme mit den Aufsichtsbehörden zu vermeiden, wenngleich wir noch einmal darauf hinweisen möchten, dass diese Ausführungen in Ermangelung genauer Rechtsvorschriften derzeit auf Einschätzungen des IKW beruhen.

Uplengen, im Februar 2019

Kerstin Stromberg

Verpflichtungserklärung zur Nutzung von sodasan Etiketten zum Nachfüllen von sodasan Produkten im Einzelhandel

Ich bestätige hiermit, dass ich die Hinweise zum Nachfüllen von WPR-Produkten im Einzelhandel zur Kenntnis genommen habe und verpflichte mich, die Hinweise des Umweltbundesamtes beim Abfüllen von sodasan in meinem Markt zu beachten.

Marktname:

Straße Nr:

PLZ / Ort:

Datum

Unterschrift Marktleiter / Verantwortlicher Drogerie

sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH · Rudolf-Diesel-Str. 19 · D-26670 Uplengen